

§ 23.

Die Ausführung des Befehles erfolgt durch das Ministerium; dieses bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersteren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Dierstein, den 12. März 1903.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.